

Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Erster Teil: Grundsätze für die Wahl

§ 1 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen in der Vertreterversammlung nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl in der Form der Briefwahl. Gewählt wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen.

- Wahlgruppe 1: Pflichtmitglieder gem. § 38 Abs. 1 Buchst. a) und b) BauKaG NRW
- Wahlgruppe 2: freiwillige Mitglieder gem. § 38 Abs. 2 Buchst. a) BauKaG NRW
- Wahlgruppe 3: freiwillige Mitglieder gem. § 38 Abs. 2 Buchst. b) BauKaG NRW

§ 2 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der nach § 41 Abs. 2 BauKaG NRW zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen fest.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist nach Maßgabe dieser Wahlordnung jedes Mitglied, das drei Monate vor dem Wahltermin im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist, soweit nicht das Wahlrecht oder die Wählbarkeit aufgrund von § 52 Abs. 2 c) und d) BauKaG NRW oder aufgrund anderer Vorschriften nicht gegeben ist. Der Wahlausschuss erstellt das Wählerverzeichnis gem. § 8 auf der Grundlage dieses Mitgliederverzeichnisses.

Zweiter Teil: Vorbereitung der Wahl

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Die Vertreterversammlung beruft die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Ingenieurkammer-Bau NRW zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

- (2) Im Wahlausschuss sollen alle Wahlgruppen vertreten sein.
- (3) Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen hinzuziehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Wahltermin

Der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW bestimmt den letzten Tag der Stimmabgabe (Wahltermin).

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens drei Monate vor dem Wahltermin durch Veröffentlichung in dem in der Hauptsatzung festgelegten Veröffentlichungsorgan oder durch Brief den Mitgliedern bekannt gegeben wird.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
 1. den letzten Tag der Stimmabgabe,
 2. Ort und Zeit der Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses,
 3. die Mitteilung, dass dem Wählerverzeichnis das Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer-Bau NRW nach § 3 zugrunde liegt,
 4. die Mitteilung, dass die Wahlunterlagen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin versandt werden,
 5. die voraussichtliche Anzahl der für die Wahlgruppen zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen.

Dritter Teil: Durchführung der Wahl

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Im Wählerverzeichnis sind die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge, unterteilt nach Wahlgruppen 1, 2 und 3 aufzuführen. Es muss für jeden Wahlberechtigten oder jeder Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten: Mitgliedsnummer, Vorname, Familienname und Anschrift.

- (2) Das Wählerverzeichnis ist eine Woche nach der Erstellung für vier Wochen während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.
- (3) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis hat der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer oder der Einspruchsführerin und dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das Wählerverzeichnis ist, soweit erforderlich, zu berichtigen.
- (4) Im Fall von Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss bis zum Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis ist dem oder der Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Wahlbenachrichtigung

Bis spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin versendet die Ingenieurkammer-Bau NRW eine schriftliche Wahlbenachrichtigung an die Anschrift des Mitglieds, die Folgendes enthalten muss:

1. allgemeine Erläuterungen zum Wahlverfahren,
2. alle für den Wahlberechtigten oder die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragenen Angaben,
3. Angabe über die Auslegung des Wählerverzeichnisses,
4. Hinweis, dass ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bis acht Wochen vor dem Wahltermin möglich ist,
5. Angabe der Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen der Ingenieurkammer-Bau NRW, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3,
6. Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3; ein Muster eines Wahlvorschlages ist farbig differenziert nach Wahlgruppen beizufügen,
7. Angabe, dass die Wahlvorschläge bis zur siebten Woche vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW vorliegen müssen und später eingehende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis sieben Wochen vor dem Wahltermin von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW eingereicht werden. Die Frist endet am letzten Tag um 18:00 Uhr.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3 eingereicht werden; die Wahlvorschläge der Wahlgruppen 1 und 3 müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten, die der Wahlgruppe 2 von mindestens zwei Wahlberechtigten unter Angabe von Mitgliedsnummer, Vorname, Familienname und Anschrift unterschrieben sein.
- (3) Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag, und zwar seiner Wahlgruppe, unterschreiben.

- (4) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (5) Bei jedem Wahlvorschlag (Liste) muss ein Kennwort, das nicht den Namen eines Verbandes oder einer Gewerkschaft in NRW enthalten darf, angegeben werden.
- (6) Auf dem Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin angegeben werden, die von den jeweils Vorschlagenden bestimmt werden. Diese Vertrauensperson oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin gilt als Empfangsbevollmächtigter oder Empfangsbevollmächtigte.
- (7) Auf jedem Wahlvorschlag dürfen höchstens zehn Kandidaten oder Kandidatinnen mehr aufgeführt werden als die Anzahl der zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen der jeweiligen Wahlgruppe.
- (8) Für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin ist anzugeben: Mitgliedsnummer, Vorname, Familienname, Anschrift und Wahlgruppe. Ferner dürfen hinter dem Namen eine Verbands-/Gewerkschaftszugehörigkeit sowie ein Tätigkeitsschwerpunkt angegeben werden. Weitere Angaben sind nicht zulässig. Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin ist im Original beizufügen.

§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Einreichung zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden.
- (2) Bei der Feststellung von Mängeln der Wahlvorschläge fordert der Wahlausschuss die jeweilige Vertrauensperson auf, innerhalb von einer Woche nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens, den Mangel zu beseitigen.
- (3) Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, gilt der Wahlvorschlag als nicht zur Wahl zugelassen.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlunterlagen müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin versandt sein. Sie beinhalten:
 - eine Erläuterung für die Stimmabgabe,
 - den Briefwahlumschlag,
 - den Stimmzettel mit besonderem Umschlag,
 - einen Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler oder von der Wählerin zu unterschreibenden Erklärung, dass er oder sie die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm oder ihr keine sein oder ihr Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er oder sie persönlich abgestimmt hat.
- (2) Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat drei Stimmen.
- (3) Der Wähler oder die Wählerin gibt seine oder ihre Stimmen wie folgt ab:

Auf dem Stimmzettel kreuzt er oder sie den Kandidaten oder die Kandidatin, dem er oder sie seine oder ihre Stimme geben will, zweifelsfrei an; dabei kann er oder sie einem Kandidaten oder einer Kandidatin bis zu drei Stimmen oder seine oder ihre Stimmen beliebig an Kandidaten oder Kandidatinnen auch verschiedener Wahlvorschläge geben. Hierbei ist der Wähler oder die Wählerin nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Kandidaten oder Kandidatinnen innerhalb eines Wahlvorschlags aufgeführt sind.

- (4) Hat ein Wähler oder eine Wählerin insgesamt mehr als drei Stimmen abgegeben, sind alle seine oder ihre Stimmzettel ungültig.
- (5) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltermin bis 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein.

Vierter Teil: Wahlergebnis

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach Auszählung der Stimmen fest, wie viele Stimmen, getrennt nach Wahlgruppen,
 - a) auf jeden Kandidaten oder jede Kandidatin
 - b) auf jeden Wahlvorschlagentfallen sind.
- (2) In einer ersten Stimmenausswertung wird nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren die Gesamtstimmenzahl eines jeden Wahlvorschlags nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu verteilen sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) In einer zweiten Stimmenausswertung werden die innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen entfallenen Stimmen ausgezählt, um so die von den Wählern gewollte Reihenfolge innerhalb der aufgestellten Wahlvorschläge zu ermitteln. Bei Stimmengleichheit entscheidet die ursprüngliche Reihenfolge auf den Wahlvorschlägen.
- (4) Gewählt ist jeder Kandidat oder jede Kandidatin, der oder die durch das Verfahren nach Absätzen 1 und 2 einen Sitz aufgrund der auf ihn oder sie entfallenden Wählerstimmen erlangt hat.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist in der Wahlniederschrift festzuhalten und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

§ 14 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss veröffentlicht das festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in dem nach der Hauptsatzung festgelegten Veröffentlichungsorgan der Kammer.

§ 15 Nachfolgeregelung

Lehnt ein gewählter Kandidat oder eine gewählte Kandidatin die Annahme der Wahl ab, legt ein Mitglied der Vertreterversammlung sein Amt nieder, endet seine oder ihre Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW oder wechselt er oder sie die Wahlgruppe oder ist durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil auf Verlust der Ämter erkannt worden, so ermittelt der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses den Nachfolger oder die Nachfolgerin nach den Grundsätzen von § 13 auf der Grundlage des festgestellten Wahlergebnisses.

Fünfter Teil: Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Belege der Bekanntmachungen, Wählerverzeichnis, Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen) können zwei Monate vor dem nächsten Wahltermin zur Vertreterversammlung vernichtet werden.

Sechster Teil: Vertreterversammlung

§ 17 Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlüssen der Vertreterversammlung, die nach Gesetz oder Hauptsatzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat der Präsident oder die Präsidentin durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung kann nur unmittelbar vor einer Abstimmung angezweifelt werden. In diesem Fall ist bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig. Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat der Präsident oder die Präsidentin die Beschlussfähigkeit vor Fortgang in der Tagesordnung festzustellen.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der

Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 18 Abstimmungen

Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 19 Minderheitenschutz in der Vertreterversammlung

- (1) Ein Beschluss der Vertreterversammlung kann gegen die Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder einer Wahlgruppe in der Vertreterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder der Vertreterversammlung gefasst werden.
- (2) Wird auf Antrag aus der Mitte der Pflichtmitglieder eine Angelegenheit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Pflichtmitglieder als von erheblicher Bedeutung für die Pflichtmitglieder erklärt, so erfolgt die Beschlussfassung über die Angelegenheit mit der Mehrheit der anwesenden Pflichtmitglieder, es sei denn, dass die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vertreter oder Vertreterinnen dagegen stimmt.

§ 20 Außerordentliche Vertreterversammlung

- (1) Auf schriftlichen Antrag von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder von zwei Drittel des Vorstandes ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen zwei Monaten einzuberufen.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Die Vorschriften §§ 17-19 gelten entsprechend.

§ 21 Satzungsänderung, Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

- (1) Der Antrag auf Änderung der Hauptsatzung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder des Vorstandes in der Vertreterversammlung zu behandeln.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Hauptsatzung oder zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

Siebter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Ergänzende Vorschriften

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; die Wahlordnung vom 28. Juli 1993 mit späteren Änderungen tritt an diesem Tag außer Kraft.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 19.11.2004.

Genehmigt durch das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben – AZ: II A 2 – 925.11 - vom 24.11.2004.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 26.11.2004.